

2. Teil: Zu den Verdachtsgraden

2. Teil: Zu den Verdachtsgraden

1. Abschnitt: Funktion der Verdachtsgrade

Die Verdachtsgrade sind **Voraussetzungen** für bestimmte **Eingriffsbefugnisse** der Strafverfolgungsbehörden.
 Damit stellen die Verdachtsgrade „**Schutzmechanismen**“ gegen Eingriffe in die Rechtssphäre des Beschuldigten oder Dritter dar.

2. Abschnitt: Zu den wichtigsten Verdachtsgraden

Grad	Begriff	Rechtswirkungen
(bloße) Vermutung	Annahmen zu Straftat oder Beteiligung ohne konkrete Tatsachenbasis	Unzulässigkeit eines Ermittlungsverfahrens („Vorermittlungen“ möglich)
Anfangsverdacht	Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Straftat bzw. -beteiligung (Möglichkeit genügt)	- Pflicht zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (§ 152 II StPO; Beurteilungsspielraum) - Teilelement der Begründung des Beschuldigtenstatus - Voraussetzung einer Reihe von Zwangsmaßnahmen
hinreichender Tatverdacht	Bei vorläufiger Tatbewertung ist die Verurteilung des Beschuldigten wahrscheinlich bzw. wahrscheinlicher als ein Freispruch.	- Voraussetzung der Anklageerhebung (§ 170 I StPO) - Voraussetzung des Eröffnungsbeschlusses (§ 203 StPO)
dringender Tatverdacht	Gegebensein der hohen Wahrscheinlichkeit, dass der Beschuldigte eine strafbare Handlung begangen hat.	- Voraussetzung bestimmter Zwangsmaßnahmen, insbes. der Untersuchungshaft (§ 112 I 1 StPO)
Überzeugung	„die persönliche Überzeugung des Richters von der Schuld des Angeklagten. (...) ob der Tatrichter ohne Bindung an Beweisregeln die Überzeugung von einem bestimmten Sachverhalt gewonnen hat. (...) verhindert die lediglich theoretische Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs die Verurteilung nicht. Vernünftige Zweifel des Richters (...) schließen aber die Verurteilung aus; in dubio pro reo.“ (Beulke, Rn. 490)	- Entscheidung über das Ergebnis der Beweisaufnahme (§ 261 StPO)

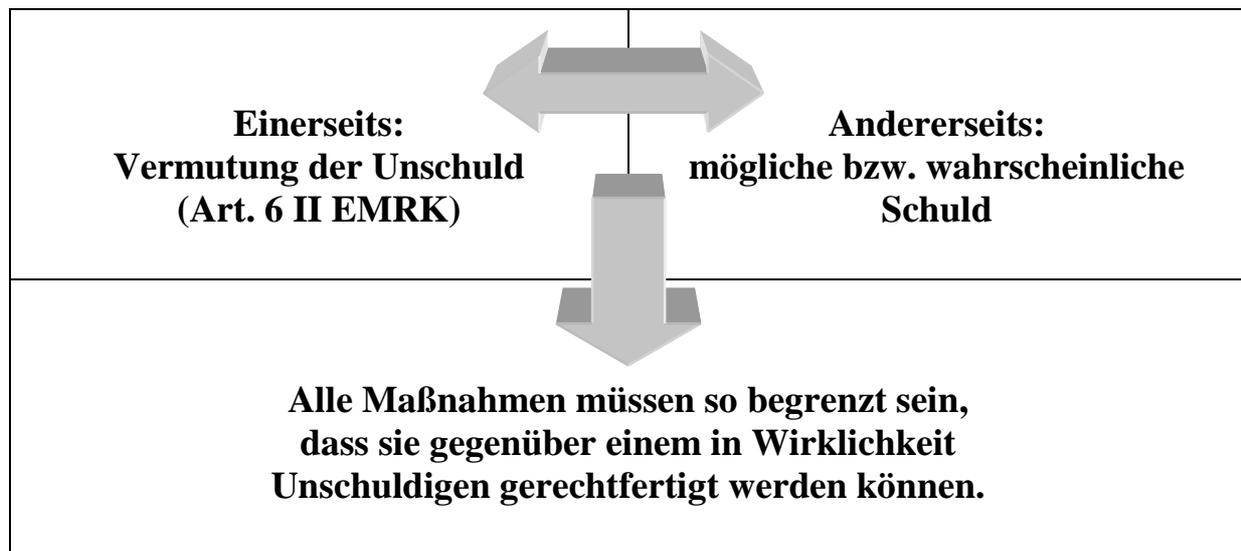
2. Teil: Zu den Verdachtsgraden

3. Abschnitt: Zum Intensitätsverhältnis der Verdachtsgrade zueinander

Dringender Tatverdacht im frühen Ermittlungsstadium beruht grundsätzlich auf geringerer Wissensbasis.

Hinreichender Tatverdacht im späteren Ermittlungsstadium und auf breiterer Wissensbasis kann intensiver sein. (Streitig)

4. Abschnitt: Zum Verhältnis zwischen Unschuldsvermutung und Verdacht



Zusatz: Allgemeiner Zusammenhang: **Solidaritätspflichten**

Die Rechtspflicht, allein aufgrund eines Verdachts Belastungen eines Strafverfahrens auf sich zu nehmen, dürfte zu den Solidaritätspflichten (etwa: Hilfeleistungspflichten, Duldungspflichten im Aggressivnotstand, Zeugenpflichten u. ä.) gehören. – Noch nicht hinreichend gelöstes Problem ist die

Frage der Legitimierbarkeit
rechtlicher Solidaritätspflichten.